



---

# **Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 83 – Historischer Ortskern**

Die Gemeinde Sauerlach erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB), folgende Satzung über eine Veränderungssperre zur Sicherung der Bauleitplanung für das Bebauungsplangebiet Nr. 83 – Historischer Ortskern:

## **§ 1 Zu sichernde Planung**

Der Gemeinderat hat mit Beschluss lfd. Nr. 02 aus der Sitzung vom 31.05.2022 die Aufstellung eines Bebauungsplanes für das in § 2 bezeichnete Gebiet in der Gemarkung Sauerlach, beschlossen.

Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird die Veränderungssperre erlassen.

## **§ 2 Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre**

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in dem beigefügten Lageplan, welcher als Anlage zur Veränderungssperre Teil der Satzung ist, orange/gelb schraffiert dargestellt.

## **§ 3 Verbote**

In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuch (BauGB) nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

#### **§ 4 Ausnahmen**

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung über eine Veränderungssperre tritt mit dem Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§16 Abs. 2 BauGB).

Sauerlach, den 07.06.2022

Gemeinde Sauerlach

Barbara Bogner  
1.Bürgermeisterin